



# Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG

## Vorhaben der Gemeinde Brachtal

**Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Hellstein in der Gemarkung Hellstein durch die Gemeinde Brachtal**

**Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Gemeinde Brachtal hat mit Schreiben vom 15.06.2023, angepasst am 17.04.2026, nach § 8, 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, aus dem Tiefbrunnen Hellstein in der Gemarkung Hellstein, Flur 2, Flurstück Nr. 55, bis zu maximal 110.000 Kubikmeter Grundwasser pro Jahr zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung zu entnehmen.

Nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für beantragte Grundwasserentnahmen in einer jährlichen Menge von 100.000 Kubikmeter bis weniger als 10 Millionen Kubikmeter eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist gemäß § 7 Absatz 1 UVPG nach überschlägiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Im Einzugsgebiet des Tiefbrunnens liegt das Landschaftsschutzgebiet Auenverband Kinzig, das FFH-Gebiet Reichenbach und Riedbach, das Überschwemmungsgebiet der Bracht sowie die folgenden gesetzlich geschützten Biotope:

Bekanntgabe des Vorhabens zur Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Hellstein durch die Gemeinde Brachtal

---

- Feldgehölz südöstlich Hellstein (Biotoptyp-Nr.: 02.100),
- Bracht nord-nordöstlich Schlierbach (Biotoptyp-Nr.: 04.211),
- Frischwiese südöstlich Hellstein (Biotoptyp-Nr.: 06.110).

Seit dem 01.02.2001 ist für den Brunnen Hellstein das Wasserschutzgebiet Brachtal, Tiefbrunnen, OT Hellstein (ID 435-030) der Gemeinde Brachtal festgelegt.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass durch die beantragte Grundwasserentnahme in Höhe von maximal 110.000 Kubikmeter pro Jahr, insbesondere aus nachfolgenden Gründen, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach dem UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Der Tiefbrunnen Hellstein wird seit Jahrzehnten für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Brachtal genutzt. Eine signifikante Schädigung grundwasserabhängiger Ökosysteme kann bei gleichbleibender Förderung aufgrund der langjährigen Fördererfahrung ausgeschlossen werden. Durch das praktizierte Förderregime am Tiefbrunnen wird weiterhin eine nachhaltige Förderung gewährleistet.

Der gute mengenmäßige und qualitative Zustand des vom beantragten Vorhaben in Anspruch genommenen Grundwasserkörpers (Schutzgut Wasser, Nr. 2.2 der Anlage 3 zum UVPG) wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**Datenschutzrechtlicher Hinweis:** Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Bereich Umwelt > Gewässer- und Bodenschutz > Datenschutzhinweise.

Frankfurt, den 13.05.2026

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

Abteilung Umwelt Frankfurt

Geschäftszeichen: 0029-IV-F 41.1-79.e.04.35-00007#2020-00005